

Form beispielsweise von Geschäftseinrichtungen o. ä. sind nur bedingt in die Bemessung der Zusatzgeldstrafe einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß die mangelnde Klärung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters — und das gilt für die Bemessung der Geldstrafe als Haupt- wie als Nebenstrafe — häufig zu Entscheidungen führt, die die Grundsätze der sozialistischen Gerechtigkeit verletzen. In jedem Verfahren muß gewährleistet sein, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters, insbesondere seine Einkommensverhältnisse, exakt geklärt werden, um die richtige Höhe der Geldstrafe bestimmen zu können. Dabei sind auch, wie es das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, die durch die Straftat begründeten Schadenersatzverpflichtungen und die Verpflichtungen des Täters, die Bestandteil seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sind, zu beachten.

## Rechtsprechung

### Strafrecht

§§ 162 und 181 (jeweils Abs. 1 Ziff. 2 und 3), 61, 62 Abs. 3 StGB.

**1. Die mehrfache Begehung von Diebstahl oder Betrug durch zwei oder mehr Beteiligte, ohne daß der Zusammenschluß mit dem Ziel der wiederholten Tatbegehung erfolgte, verwirklicht noch nicht das strafverschärfende Tatbestandsmerkmal eines Gruppentäters nach § 162 Abs. 1 Ziff. 2 bzw. § 181 Abs. 1 Ziff. 2 StGB.**

Der Zusammenschluß zu einer Gruppe setzt bei Eigentumsdelikten voraus, daß die Täter sich vor der Tatausführung darüber verständigen, künftig wiederholt, d. h. mindestens zweimal, Diebstahl oder Betrug zu begehen, bzw. daß sie bei diesen Überlegungen die berufliche Tätigkeit und deren Ausnutzung für die — auch einmalige — Tatbegehung einbeziehen.

**2. Bei Eigentumsdelikten mit geringer Schadenshöhe ist bei Vorliegen der strafverschärfenden Merkmale „wiederholte Tatbegehung mit großer Intensität“ bzw. „Handeln in einer Gruppe“ (§§ 162, 181, jeweils Abs. 1 Ziff. 2 und 3 StGB) stets zu prüfen, ob die Tatschwere sich in einem solchen Maße erhöhte, daß eine Bestrafung wegen Verbrechens erfolgen muß. Dabei sind die anderen objektiven und subjektiven Umstände zu berücksichtigen (§ 62 Abs. 3 StGB).**

Für die Beurteilung kann bedeutsam sein, ob bei der Art und Weise der Tatbegehung zwar nur ein geringer Schaden verursacht wurde, aber ein höherer Schaden durchaus möglich und von den Tätern auch beabsichtigt war oder ob solche Voraussetzungen nicht Vorlagen.

**3. Bei der Beurteilung der Gesellschaftsgefährlichkeit bzw. Gesellschaftswidrigkeit von Eigentumsstraftaten, bei denen die strafverschärfenden Merkmale „große Intensität“ bzw. „Handeln in einer Gruppe“ verwirklicht wurden, können graduelle Unterschiede der verwirklichten Merkmale vorliegen. Ihre Bewertung ist stets anhand der konkreten Tatbegehung vorzunehmen.**

OG, Urt. vom 12. Juli 1972 - 2 Zst 25/72.

Die zur Tatzeit jugendlichen Angeklagten K. und F. drangen am 9. März 1971 gewaltsam in drei Gartenlauben ein, um zu stehlen. Sie entwendeten verschiedene Gebrauchsgegenstände im Werte von insgesamt 140 M.

Am 27. März 1971 schloß der Angeklagte K. mit einem zurechtgefeilten Schlüssel die Eingangstür zu einer Kinderkrippe auf, durchsuchte alle Räume nach Geld und entwendete aus zwei unverschlossenen Schränken

Soweit die Geldstrafe zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe ausgesprochen wird, sind weitere Überlegungen erforderlich. Insbesondere bei langjährigen Freiheitsstrafen würde die undifferenzierte Anwendung der Zusatzgeldstrafe dem Erziehungsziel der Freiheitsstrafe zuwiderlaufen oder es u. U. sogar gefährden, wenn der Täter nach der Verwirklichung der Freiheitsstrafe vor derartige finanzielle Belastungen gestellt wird, die seine Wiedereingliederung bzw. seine Bereitschaft, sich in die Gesellschaft einzuordnen, in Frage stellen könnten. So ist der Ausspruch einer hohen Zusatzgeldstrafe bei einem Rückfalltäter, dessen Straftat Ausdruck erheblicher asozialer Lebenstendenzen ist, regelmäßig bedenklich. Das gilt gleichermaßen für Täter, die durch die Straftat sehr hohe Schadenersatzverpflichtungen begründet haben bzw. deren Vermögen eingezogen wird.

87 M, eine Herrenarmbanduhr und fünf Tafeln Schokolade. Es entstand ein Schaden von 115,50 M.

Am Abend des 18. April 1971 forderte K. den Angeklagten F. auf, gemeinsam mit ihm in die Polytechnische Oberschule einzudringen. F. war auch einverstanden. Er drückte das unverschlossene Fenster der Toilette auf, und beide stiegen dort ein. Sie entfernten von den Türen der verschlossenen Klassenräume arbeitsteilig mittels eines Schraubenziehers die Schließbleche und durchsuchten die Räume. Sie fanden 50 M Bargeld, das zunächst K. an sich nahm und das sie sich später teilten.

Am 30. Mai 1971 drangen K. und F. nochmals in die Oberschule ein, indem sie das Fenster des Heizungskellers aufdrückten und dort aus dem Schrank des Heizers die Schlüssel zu den Klassenräumen nahmen. Danach gelangten sie durch das Toilettenfenster in die Schule, durchsuchten die Klassenzimmer und entwendeten ein Sparschwein mit 7 M. Aus dem Keller entwendete F. drei Messer und drei Spiralbohrer.

In drei Fällen benutzten K. und F. abgestellte Mopeds gegen den Willen der Eigentümer; sie fuhren in verschiedene Orte und ließen die Mopeds dort stehen.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht die Angeklagten gemäß einer im Rechtsmittelurteil des Bezirksgerichts enthaltenen Weisung wegen Verbrechens des Diebstahls von sozialistischem Eigentum, wegen teils versuchten, teils vollendeten Diebstahls von persönlichem Eigentum und wegen mehrfachen gemeinschaftlichen Vergehens des unbefugten Benutzens von Fahrzeugen nach §§ 158, 162 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, 177, 181 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, 201 StGB, und zwar den Angeklagten K. zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten und den Angeklagten F. zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts und das darauf beruhende Urteil des Kreisgerichts richtet sich der zugunsten der Angeklagten eingelegte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem fehlerhafte Gesetzesanwendung hinsichtlich der Diebstahls-handlungen, insbesondere die Nichtanwendung des § 62 Abs. 3 StGB und darauf beruhende unrichtige Strafzumessung, gerügt werden.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Soweit die Instanzgerichte das Eindringen in die drei Gartenhäuschen am 9. März 1971 als jeweils mit großer Intensität ausgeführt beurteilten, ist dem zuzustimmen. Desgleichen der rechtlichen Beurteilung, daß die Angeklagten bei der Tatbegehung insoweit als Beteiligte einer Gruppe handelten (vgl. OG, Urteil vom 30. Mai 1972 - 2 Zst 5/72 - NJ 1972 S. 366).